

§ 618 HGB

Auf Antrag eines Bergers (§ 574 Abs. [1 HGB](#)) kann das für die Hauptsache zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles [nach billigem Ermessen](#) durch einstweilige [Verfügung](#) regeln, dass der [Schuldner](#) des Anspruchs auf Bergelohn oder Sondervergütung dem Berger einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat und zu welchen Bedingungen die [Leistung](#) zu erbringen ist. Die einstweilige [Verfügung](#) kann [erlassen](#) werden, auch wenn die in den §§ [935 ZPO](#) und [940 ZPO](#) bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.